

§ 16 LAPV (Brandenburg) — Staatsprüfung, Zeugnis und Bescheinigungen

Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Staatsprüfung schließt die Ausbildung gemäß Abschnitt 2 und Abschnitt 3 ab. Für die Staatsprüfung gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 3 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt wird, entsprechend.
- (2) Im Falle einer Ausbildung gemäß Abschnitt 2 gehört bei der Durchführung der Unterrichtsproben anstelle der Ausbildungslehrkraft für das jeweilige Ausbildungsfach dem Prüfungsausschuss eine Lehrkraft der Ausbildungsschule an.
- (3) Wird die Staatsprüfung bei einer Ausbildung gemäß Abschnitt 2 nicht bestanden, kann die Staatsprüfung ohne Verlängerung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes innerhalb von fünf Jahren einmal wiederholt werden.
- (4) Soweit eine vorzeitig zugelassene Staatsprüfung gemäß § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes nicht bestanden wurde, wird der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst oder der im Rahmen des besonderen Zugangs begonnene Vorbereitungsdienst fortgesetzt und die Staatsprüfung am Ende der Ausbildung erneut durchgeführt.

Zitiervorschlag: § 16 LAPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPV/16>